

Das Wohnen in einer der Wohnanlagen des Studentenwerks Augsburg stellt eine indirekt staatliche Förderung dar. Die nachfolgenden Bewerbungs- und Aufnahmebedingungen sollen eine möglichst gerechte Vergabe unserer Wohnplätze gewährleisten. Mit Abgabe der Bewerbung erkennt der Bewerber diese Bedingungen an.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Jeder Studierende an einer Hochschule in Augsburg, Kempten bzw. Neu-Ulm kann sich um einen Wohnplatz für den jeweiligen Hochschulstandort bewerben.

Bewerbungen von Nichtmatrikulierten sind grundsätzlich erst nach Vorlage des Antrages auf Einschreibung bzw. auf Zulassung oder des Zulassungsbescheides möglich. Die Immatrikulation muss in diesen Fällen bis 30.11. für das Wintersemester und bis 31.05. für das Sommersemester nachgewiesen werden. Ausnahmen werden zurzeit für ausländische Studienbewerber gemacht, denen ein Studienplatz in Aussicht gestellt wurde (Nachweis ist vorzulegen) und die Deutschkenntnisse noch nachzuweisen haben und für angehende Studierende, die gerade den Bundesfreiwilligendienst ableisten.

2. Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind grundsätzlich nur die studentenwerksbeitragspflichtigen Studierenden der Augsburger, Kemptner bzw. Neu-Ulmer Hochschulen. Nicht wohnberechtigt sind Studierende, deren Einkommen die in §13 BAföG genannten Beträge für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, übersteigt, sowie Studierende, denen vom Studentenwerk aus einem Mietvertrag gekündigt oder ein Hausverbot erteilt wurde oder noch finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Studentenwerk Augsburg haben.

3. Wohnsemester

Wohnsemester ist die Zeit vom 01.10. - 31.03. und vom 01.04. - 30.09. Beginnt das Vertragsverhältnis nach dem 01.07. bzw. 01.01. oder endet es vor diesem Zeitpunkt, so zählt die restliche bzw. verbleibende Zeit des laufenden Wohnsemesters nicht als Wohnsemester.

4. Höchstmietdauer

Wohnanlage	
Augsburg-Göggingen	7 Sem.
Augsburg-Lechbrücke	7 Sem.
Augsburg-Univiertel	6 Sem.
Augsburg-Prinz-Karl	6 Sem.
Augsburg-Bgm.-Ulrich	6 Sem.
Kempten-Reichlinstr.	6 Sem.
Neu-Ulm	6 Sem.

Wohnzeiten in anderen öffentlich geförderten Wohnanlagen in Augsburg, Kempten oder Neu-Ulm werden in der Regel auf die Höchstmietdauer angerechnet. Dies gilt auch, falls eine Untervermietung für einen Wohnplatz für mehr als 3 Vorlesungsmonate beansprucht wurde.

5. Überschreitung der Höchstmietdauer

Das Studentenwerk kann die Überschreitung der Höchstmietdauer nach den "Richtlinien für die Verlängerung der Höchstmietdauer in den Wohnanlagen des Studentenwerks Augsburg" gestatten.

6. Bewerbung

Die Bewerbung für eine der vom Studentenwerk betriebenen Wohnanlagen ist nur online über unsere Homepage (www.studentenwerk-augsburg.de) möglich.

Doppelappartements werden an berechnigte Studierende, Lebensgemeinschaften und Studierende mit Kind vermietet. Anträge hierfür müssen von beiden Bewerbern separat gestellt werden. Hierbei ist jeweils der Name des anderen Mieters unter Hinweise anzugeben.

7. Umzüge

Umzüge in eine andere Wohnanlage oder innerhalb einer Wohnanlage des Studentenwerks sind i.d.R. nicht möglich.

8. Reihenfolge der Aufnahme

Die Vergabe der Wohnplätze erfolgt nach Wartelisten. Eine begrenzte Zahl der zu einem Wintersemester freien Plätze wird per Losverfahren an Bewerber vergeben, die zu diesem Zeitpunkt erstmals in Augsburg studieren. Studierende, deren Eltern innerhalb des im amtlichen Stadtplan Augsburg erfassten Gebiets wohnen, werden bei der Vergabe von Wohnplätzen nur dann berücksichtigt, falls diese nicht an andere aufnahmeberechnigte Studierende vergeben werden können.

9. Bevorzugte Aufnahme

Ungeachtet der Wartelisten können Studierende aufgenommen werden,

- wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. schwere Körperbehinderung oder eine durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufene, vom Bewerber nicht zu vertretende soziale Notlage),
- wenn sie als ehemaliger Bewohner ihren Wohnplatz vor Ablauf der Höchstmietdauer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Auslandsstudiums, Praktikums oder einer längeren Krankheit, aufgegeben haben. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, bereits bei Auszug einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen. Die früheren Wohnsemester werden auf die Höchstmietdauer angerechnet. Im Onlineaufnahmeantrag ist die Wiederbewerbung zu markieren.

Die besondere Härte ist im Onlineaufnahmeantrag unter Hinweise zu vermerken. Nachweise und eine eingehende Begründung sind beizufügen. Über solche Anträge entscheidet ein Härteausschuss.

10. Zuweisung eines Wohnplatzes

Die Zuweisung eines Wohnplatzes erfolgt etwa sechs Wochen vor dem Einzugstermin. Sind Plätze in kürzerer Frist zu belegen, werden mehrere auf der Warteliste stehende Antragsteller angeschrieben, wobei dann derjenige den Vorzug erhält, der den Wohnplatz zuerst annimmt.

11. Gültigkeit / Verfall der Bewerbung

Eine Bewerbung gilt für 12 Monate, gerechnet ab dem Eingang der Bewerbung bei der Wohnungsverwaltung. In bestimmten Zeitabständen erhalten Sie eine E-Mail zur Bestätigung Ihres weiteren Interesses an einem Wohnplatz. Falls die Bestätigung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums erfolgt, wird Ihre Bewerbung nicht mehr berücksichtigt und von der Warteliste genommen. Wird bei einer regulären Zuweisung der Wohnplatz nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bewerber auf der Warteliste zurückgestellt werden.

Studentenwerk Augsburg, Wohnungsverwaltung, Universitätsstr. 4, 86159 Augsburg, Zi. 149 A (Mensafoyer)

Tel.: (0821)598-4918/4919, Fax: (0821)598-2878, E-Mail: wohnen@studentenwerk-augsburg.de, Internet: www.studentenwerk-augsburg.de

Die vorangegangenen Aufnahmebestimmungen verlieren ihre Gültigkeit!